

Reglement

Controlling- Kommission

vom 28. April 2008

Inhaltsverzeichnis

I. Zweck und Organisation	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Wahl	3
Art. 3 Organisation	3
Art. 4 Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat	4
II. Aufgaben	4
Art. 5 Aufgabenübersicht	4
Art. 6 Finanz- und Aufgabenplan, Jahresprogramm, Voranschlag und Steuerfuss	4
Art. 7 Rechnung und Jahresbericht	5
Art. 8 Leistungsaufträge nach WOV	5
Art. 9 Vorberatung	5
Art. 10 Weitere Aufgaben	5
III. Kompetenzen	5
Art. 11 Akteneinsicht	5
Art. 12 Abgrenzung zur Revisionsstelle	5
IV. Allgemeine Bestimmungen	6
Art. 13 Ausstand	6
Art. 14 Amtsgeheimnis	6
Art. 15 Entschädigung	6
Art. 16 Inkrafttreten	6

Im Interesse einer leichten Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Die Gemeinde Buttisholz erlässt, gestützt auf § 26 des Gemeindegesetzes und Art. 30 der Gemeindeordnung, folgendes Reglement:

I. Zweck und Organisation

Art. 1 Zweck

¹ Gemäss § 26 des Gemeindegesetzes wird die Controlling-Kommission zur Begleitung der politischen Planung, zur Vorberatung der Rechtssetzung und der Finanzgeschäfte sowie zur Überprüfung der Geschäftstätigkeit des Gemeinderates und zur Steuerung der Gemeinde beratend hinzugezogen.

² Das vorliegende Reglement regelt die Funktion, die Aufgaben, die Kompetenzen und die Arbeitsweise der Controlling-Kommission.

³ Das Reglement legt die Abgrenzung der Controlling-Kommission zur Revisionsstelle und zum Gemeinderat fest.

Art. 2 Wahl

¹ Die Controlling-Kommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie wird von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung gewählt.

² Die Gemeindeversammlung wählt aus den Mitgliedern das Präsidium.

³ Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderats.

Art. 3 Organisation

¹ Das Präsidium vertritt die Controlling-Kommission nach aussen. Im Übrigen konstituiert sie sich selber.

² Die Controlling-Kommission erlässt für ihre Tätigkeit eine Geschäftsordnung.

³ Die Controlling-Kommission amtet als Kollegialbehörde. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

⁴ Ihre Beschlüsse werden protokolliert.

⁵ Anträge für die Übertragung einzelner Prüfungsaufgaben an Dritte sind dem Gemeinderat rechtzeitig im Voraus zu stellen.

Art. 4 Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat

¹ Die Controlling-Kommission und der Gemeinderat arbeiten sachlich, konstruktiv und lösungsorientiert zusammen.

² Sie treffen sich mindestens zwei Mal im Jahr zum Meinungs austausch. Diese Treffen sind als Vorbereitung für die Gemeindeversammlungen zu verstehen. Weitere begründete Treffen sind möglich.

II. Aufgaben

Art. 5 Aufgabenübersicht

¹ Die Controlling-Kommission begleitet den politischen Führungskreislauf (Planung, Entscheidung, Kontrolle und Steuerung) zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat.

Politischer Führungskreislauf	Aufgaben	Art. GO	Art. OV
• Leitbilder / Strategie	Beratende Funktion		28
• Finanz- und Aufgabenplan	Beratende Funktion, Bericht und Empfehlung	30	28
• Jahresprogramm	Beratende Funktion, Bericht und Empfehlung	30	28
• Voranschlag / Steuerfuss	Bericht und Empfehlung über Genehmigung	30	28
• Jahresbericht / Rechnung	Prüfung und Bericht	30	28/29
• Leistungsaufträge nach WOV	Prüfung und Bericht	30	28
• Rechtssetzung	Beratende Funktion	30	28
• Finanzgeschäfte	Beratende Funktion	30	28

² Im betrieblichen Führungskreislauf stellt die Controlling-Kommission sicher, dass zwischen dem Gemeinderat und der Verwaltung ein funktionierendes Controlling-System besteht.

³ Berichte im Schulbereich sind auch der Schulpflege zu unterbreiten.

Art. 6 Finanz- und Aufgabenplan, Jahresprogramm, Voranschlag und Steuerfuss

¹ Die Controlling-Kommission prüft den Finanz- und Aufgabenplan, einschliesslich dem Voranschlag, Jahresprogramm und Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit und Strategiekonformität.

² Sie erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht und gibt eine Empfehlung über die Genehmigung des Voranschlags ab.

³ Der Teilbericht im Schulbereich ist auch der Schulpflege zu unterbreiten.

Art. 7 Rechnung und Jahresbericht

¹ Die Controlling-Kommission prüft die Rechnung und den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele und die pflichtbewusste Umsetzung des Jahresprogramms bezüglich Inhalt, Fristen, Kosten und plausible Erklärung bei Abweichung.

² Sie erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht.

³ Der Teilbericht im Schulbereich ist auch der Schulpflege zu unterbreiten.

⁴ Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen und Massnahmen vorschlagen.

Art. 8 Leistungsaufträge nach WOV

¹ Die Controlling-Kommission prüft in den Bereichen nach WOV die Erfüllung der Leistungsaufträge gemäss Voranschlag.

² Sie erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Rechenschaftsbericht.

Art. 9 Vorberatung

Die Controlling-Kommission berät den Gemeinderat in der Ausarbeitung weiterer rechtssetzender oder finanzieller Geschäfte, welche der Genehmigung der Stimmberechtigten bedürfen.

Art. 10 Weitere Aufgaben

Der Gemeinderat kann nach Absprache mit der Controlling-Kommission weitere temporäre Aufgaben definieren.

III. Kompetenzen

Art. 11 Akteneinsicht

¹ Die Controlling-Kommission erhält die für ihre Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen.

² Für die Akteneinsicht wendet sie sich an den entsprechenden Ressortverantwortlichen und/oder den Geschäftsführer.

Art. 12 Abgrenzung zur Revisionsstelle

¹ Die Controlling-Kommission erhält Einsicht in den Bericht der Revisionsstelle.

² Die Controlling-Kommission oder eine Delegation davon nimmt an der mündlichen Berichterstattung der Revisionsstelle an den Gemeinderat teil.

³ Bei Bedarf kann sie nach vorgängiger Information des Gemeinderates bei der Revisionsstelle Rücksprache nehmen.

IV. Allgemeine Bestimmungen

Art. 13 Ausstand

¹ Für die Kommissionsmitglieder gelten sinngemäss die gleichen Ausstandsgründe wie für die Verwaltungsbehörden nach kantonalem Recht (SRL 40, § 14 VRG).

² Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

Art. 14 Amtsgeheimnis

Die Kommissionsmitglieder haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten Schweigepflicht zu wahren. Sämtliche Originalakten bleiben auf der Gemeindeverwaltung.

Art. 15 Entschädigung

Die Entschädigung der Controlling-Kommission richtet sich nach der Verordnung zum Personal- und Besoldungsreglement der Gemeinde Buttisholz.

Art. 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01. September 2008 in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 28. April 2008.

Buttisholz, den 28. April 2008

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

sig. Josef Huber

Der Gemeindegeschreiber:

sig. Reto Helfenstein